

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting  
 Gemeinde Emmerting  
 Untere Dorfstr. 3  
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum  
 84547 Emmerting 13.11.2024

Sachbearbeiter/in Telefax  
 Haspelhuber Thomas 08679987330  
 Telefon, Durchwahl (Nbst.) Zimmer-Nr.  
 08679987331 OG 13

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)  
 140-12/1

**SPIE SAG GmbH**  
**Bussardstraße 2**  
**84539 Ampfing**

**Anordnung einer Verkehrsbeschränkung**  
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO  § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO  
 Zum Antrag vom 13.11.2024

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung  Anlagen  Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)  
 Alte Poststraße

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.  
 Mehring siehe Plan

Dauer der Maßnahme  
 wird vom / am 18.11.2024 bis zur Beendigung am 20.12.2024 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung  
 Kabellegung für Bayernwerk

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach  Beschilderungsplan  Regelplan

Nr. vom zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs  
 Absperrung erfolgt durch den Antragsteller.  
 Die Anwohner werden vom Antragsteller informiert.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)  
 Hr. Huber Stefan

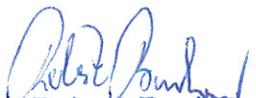
Telefon dienstlich Telefon privat  
 0172 / 5466461

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	20,00 EUR	2,50 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift

  
**Robert Buchner**  
 Erster Bürgermeister

Verteiler

<input checked="" type="checkbox"/> Polizei Altötting	<input checked="" type="checkbox"/> zum Akt 140-12/1
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerwehr Emmerting	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Bauhof Emmerting	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> BRK	<input type="checkbox"/>

Antragsteller: (Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz)	
Name: Weindl	Vorname: Kathrin
Firma: SPIE SAG GmbH	
Straße u. Haus-Nr.: Bussardstraße 2	
PLZ: 84539 Wohnort: Ampfing	

# Antrag

## auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO mit Lageplan und Gestattungsvertrag

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting Straßenverkehrsbehörde Untere Dorfstraße 3 84547 Emmerting
---

 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Verantwortlicher Bauleiter:	
Name	Vorname:
Huber	Stefan
Telefon:	
Fax:	
Funktelefon, Handy: 01725466461	

Hiermit beantrage(n) ich / wir die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung folgender Maßnahme:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung                   | <input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgänger und/oder Fahrradverkehrs im Gehwegbereich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Einengung des Geh- und/oder Radweges                             |
| <input type="checkbox"/> Einengung der Fahrbahn                 | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße                           |

Bezeichnung der Straße: (Bundes- / Staats- / Kreisstraße)	Gemeindestraße
Ort der Maßnahme: (km von/bis, Ortschaft, Haus-Nr. usw)	Mehring- Öd, Alte Poststraße
Dauer der Maßnahme: (am / von – bis)	18.11.2024 - 20.12.2024
Grund der Maßnahme: (z.B. Kanalbau)	Kabellegung für Bayernwerk

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach

- beigelegtem Lage- und Verkehrszeichenplan  
 beigelegtem  
 Regelplan Nr. \_\_\_\_\_  
 ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs (z.B. Umleitung, ggf. Umleitungsplan beilegen!):

--

Anliegerverkehr frei bis \_\_\_\_\_  
(Ortsangabe)

Es wird hiermit versichert, dass ich / wir die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernehme/n. Die dafür entstehenden Kosten werden von mir / uns getragen. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

13.11.2024

Ort, Datum

  
Unterschrift des Antragstellers

## Weitere Anordnungen, Auflagen und Bedingungen

- soweit sie sich nicht bereits aus dem anliegenden Regelplan /Verkehrszeichenplan/Umlenkungsplan/Signallageplan mit Signalzeitenplan ergeben -  
**Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)", (VkB1 1995 S. 221) zu erfolgen.**

Insbesondere gilt:

### 1. Beginn der Arbeiten

Der Beginn der Arbeiten ist der anordnenden Behörde rechtzeitig vorher (etwa 48 Stunden) anzuzeigen. Die anordnende Behörde entscheidet dann darüber, ob eine Überprüfung der Arbeitsstelle vor der Inbetriebnahme, sofort nach ihrer Inbetriebnahme oder nur eine sich probenartige Überwachung notwendig wird.

### 2. Abstand Arbeitsbereich/Verkehrsbereich

Zwischen dem Arbeitsbereich der Arbeitsstelle (z. B. Grabungskante, Baugeräte) und dem Verkehrsbereich sind möglichst folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,5 m auf Straßen innerorts
- 0,5 m auf Straßen außerorts
- 0,15 m auf Geh- und Radwegen.

### 3. Arbeitsstelle und Fußgänger/Radfahrer

Auch die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehebehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen. Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, ggf. über Notwege. Außerorts ist der Fußgängerverkehr nicht auf der Fahrbahn zu führen oder zum Überqueren der Fahrbahn aufzufordern. Bei Führung durch die Arbeitsstelle ist eine besondere Sicherung gegenüber Baumaterialien oder Geräten vorzunehmen.

### 4. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte

Es dürfen nur die in der Straßenverkehrs-Ordnung abgebildeten und die mit dem "Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)" (Beilage zu BAnz 1992 Nr. 69) zugelassenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mit den neuen Simbildern verwendet werden. Die im VzKat festgeschriebenen allgemeinen Regeln zur Ausführung und zur Größe einschl. der Anforderungen an ihre Materialien sind zu beachten. Die Ausführung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte darf deshalb nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Soweit hierfür nur Rahmenvorschriften gegeben sind, soll nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik verfahren werden. Auch müssen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mindestens voll reflektierfähig (Reflektoren nach Typ 1 oder Typ 2 der DIN 67520) ausgeführt werden; sie dürfen auch von außen oder innen beleuchtet sein. Pfosten und Rahmen sollen grau oder weiß sein.

### 5. Vorübergehende Markierungen

Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 266), Leitlinien (Zeichen 340), Pfeile (Zeichen 267) und Sperflächen (Zeichen 268) sind an Arbeitsstellen in gelb und/oder mit gelben Markierungsknopfen zu markieren.

Die Abmessungen und die geometrische Anordnung dieser Markierungszeichen richtet sich nach den "Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) Teil 1 Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen" (VkB1 1993 S. 697) i. V. m. den RSA. Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 266) können auch durch bauliche Leitelinien ergänzt oder ersetzt werden. Bei letzterem muß eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt werden. Zweifel oder Mißverständnisse sind auszuschließen.

### 6. Aufstellung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind gut sichtbar aufzustellen. Es ist darauf zu achten, daß Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern. Insbesondere dürfen sie nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Blink- oder Lichtzeichenanlagen verdecken. Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte müssen sich zu jeder Zeit in einem einwandfreien Zustand befinden, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.

### 7. Standort der Verkehrszeichen

Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Bei zwei oder mehr Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung, bei sehr hohen Verkehrsstärken oder ungünstigen örtlichen Verhältnissen sollen alle Verkehrszeichen zusätzlich am linken Fahrbahnrand bzw. auf der Mittelinsel (Fahrbahninsel) aufgestellt werden, wenn hierfür ausreichender Raum vorhanden ist. Verkehrszeichen dürfen auch im Bereich von Arbeitsstellen grundsätzlich nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel soll ein Seitenabstand zur Fahrbahn betragen:

- innerorts 0,50 m, aber keinesfalls weniger als 0,30 m
- außerorts 1,50 m.

Der Lichtabstand zwischen Fahrstreifen bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,26 m betragen.

### 8. Aufstellhöhe der Verkehrszeichen

Die Aufstellhöhe von Verkehrszeichen im Bereich von Arbeitsstellen beträgt mindestens:

- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen
- 2,20 m über Radwegen

ausnahmsweise außerhalb von Geh- und Radwegen

- 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen)
- 1,50 m innerorts (z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen od. abgesperrten Fahrbahn teilen)
- 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen)
- 0,60 m außerorts (bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer und bei Vermessungsarbeiten).

### 9. Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung

Bei der Aufstellung angeordneter Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sowie bei der Aufbringung vorübergehender Markierungen ist darauf zu achten, daß gleichzeitig die angeordnete Aufhebung entgegenstehender Regelungen für die Dauer der Maßnahme vorgenommen wird. Zweifel oder Mißverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern sind auszuschließen.

### 10. Anpassung an aktuellen Stand

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte und vorübergehenden Markierungen sind entsprechend der verkehrrechtlichen Anordnung dem jeweiligen Fortschritt der Arbeiten an der Arbeitsstelle anzupassen.

### 11. Haltverbote

Haltverbote im Bereich geplanter Arbeitsstellen sind rechtzeitig (etwa 72 Stunden) vor Beginn einer Maßnahme mit einem Hinweis auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung (Zusatzzeichen mit Datum und Uhrzeit) aufzustellen. Die Aufstellung muß mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden; die amtlichen Kennzeichen der zu diesem Zeitpunkt geparkten Kraftfahrzeuge sind festzuhalten. Die Aufzeichnung ist an der Arbeitsstelle bereit zu halten.

### 12. Absperrungen

Absperrgeräte (Absperrschranken, Leitbaken, Wambaken, Leitkegel und fahrbare Absperrtafeln) verbieten das Befahren der abgesperrten Straßenfläche; Absperrschranken (Zeichen 603) verbieten auch das Betreten der abgesperrten Fläche. Absperrgeräte sind deshalb so aufzustellen, daß das Verbot rasch und zweifelsfrei erkannt werden kann und eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt ist.

Aufgrabungen wie Baugruben, Straßenauskofferungen sind immer mit Absperrschranken abzusperren. Ebenso sind immer Fußgänger- und Radverkehrsstellen gegenüber dem Arbeitsbereich mindestens mit Absperrschranken abzusperren.

An einer Längsabspernung der Fahrbahn sind, wenn mit Querverkehr zu rechnen (z. B. aus Einmündungen oder Ausfahrten) ist oder Fußgänger am Durchqueren des Arbeitsstellenbereiches gehindert werden sollen, zusätzlich Absperrschranken aufzustellen. Die Oberkante der Absperrschranke muß bei allen Absperrungen 1 Meter über der Aufstellfläche liegen.

Unter Absperrschranken müssen im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen sowie in Fußgängerbereichen in der Regel zusätzlich Taillisten angebracht werden; in anderen Fällen können sie angebracht werden. Die Tailliste ist entsprechend einer Absperrschranke zu gestalten. Ihre Unterkante darf nicht höher als 0,15 m über der Aufstellfläche angebracht werden.

### 13. Warnleuchten

Absperrungen (Voll-, Teil- und Längsabspernungen) sind dann, wenn die Arbeitsstelle auch während der Dämmerung, der Dunkelheit oder bei eingeschränkten Lichtverhältnissen (z. B. Nebel) besteht, zusätzlich mit Warnleuchten abzusichern. Bei Vollsperrungen sind Warnleuchten mit rotem Dauerlicht, im übrigen Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. Wo es innerhalb geschlossener Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erlangen, können ausnahmsweise Warnleuchten mit gelbem Blinklicht auf Leitbaken eingesetzt werden. Im übrigen bleibt der Einsatz von Vorwarn-Blinkleuchten, Warnleuchten usw. unberührt.

### 14. Leitmale

An allen Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten und Lichtraumprofilrahmen mit einer leichten Durchfahrhöhe von auch nur vorübergehend weniger als 4,50 m sind Leitmale anzubringen. Bei seitlichen Einschränkungen ist der Verkehr in der Regel mit Hilfe von Absperrgeräten so vorzuführen, daß die Sichtfreiheit im Arbeitsbereich und im Verkehrsbereich gewahrt bleibt.

### 15. Warnposten/Warnbänder

Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, daß sie für den Verkehrsteilnehmer in voller Größe sichtbar sind. Rot-weiße Bänder (Warnbänder) dienen ebenfalls nicht der Verkehrsregelung. Sie sind lediglich ein zusätzliches Element der optischen Führung und Kennzeichnung. Sie sollen außerdem nicht verwendet werden.

### 16. Arbeitsfahrzeuge

Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 62 Abs. 4 StVO) besitzen. Die Sonderrechte dürfen dabei nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Andere Arbeitsfahrzeuge haben die Verkehrsregel der StVO sowie die Ausrüstregeln der StVO zu beachten. Insbesondere gilt § 1 Abs. 2 StVO. Arbeitsfahrzeuge wie Radlader und Schaufelräder, die nur ausnahmsweise außerhalb einer abgesperrten Arbeitsstelle im Verkehrsbereich (z. B. zur Beförderung von Gütern) eingesetzt werden, müssen entweder zugelassen oder von der Zulassungspflicht befreit sein.

### 17. Warnkleidung

Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 tragen.

### 18. Umlenkungen

Die "Richtlinien für Umlenkungsbeschilderung (RUB)" (VkB1 1992 S. 210) und die "Richtlinien für verkehrlenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrskennzeichnungsrichtlinien)" (VkB1 1969 S. 239) sind zu beachten. Die Umlenkung ist so rechtzeitig anzukündigen, daß sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhergesehene Situation einstellen kann. Die Umlenkungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen. Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umlenkungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umlenkungen über längere Streckenabschnitte ist die Umlenkungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

### 19. Lichtzeichenanlagen

Die "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RLSA) - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr" (VkB1 1992 S. 356) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Anhang G, "Einstelleneinstellung" und Nr. 10,5 "Ersatzmaßnahmen bei Betriebsunterbrechungen". Die Signalgeber sind neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Im Bereich des rechten Fahrstreifens dürfen sie in Ausnahmefällen nur aufgestellt werden, wenn dadurch der vorbeifahrende Verkehr nicht behindert bzw. keine zusätzliche Engstelle geschaffen wird. Der Signalgeber kann jedoch auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingeeignet wird. Der Einsatz von Polizei für planbare, längere Betriebsunterbrechungen an einer vorhandenen Lichtzeichenanlage ist auszuschließen, im übrigen ist er auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen; Eine Information über den jeweils zuständigen Stützstellen und dessen Telefonnummern ist am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen.

### 20. Bereithalten der verkehrrechtlichen Anordnung

Die verkehrrechtliche Anordnung ist einschl. der Anlagen (Regelplan, Verkehrszeichenplan usw.) auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

### 21. Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrrechtliche Anordnung hinaus gehen. Erschelen hiernach zusätzliche (verkehrrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende Anordnung einzuholen.

### 22. Beendigung der Arbeiten/Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Soweit vorhandene Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und/oder Markierungen aus Anlaß der Arbeitsstelle entfernt, abgedeckt, ausgekreuzt oder ergänzt wurden, sind diese mit der verkehrssicheren Beendigung der Arbeiten wieder in dem ursprünglichen Zustand herzustellen. Eine schriftliche Bestätigung ist der anordnenden Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.

### Hinweise:

1. Unberührt von der verkehrrechtlichen Anordnung zur (verkehrrechtlichen) Sicherung der Arbeitsstelle und zum Einsatz der Absperrgeräte bleiben:
  - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich zusätzlich aus der fortbestehenden Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers des örtlichen Bauleiters und des Bauherren, aber auch des Trägers der Straßenbaufahrt, ergeben können (z. B. Bauzäun, Schutzdächer, Schutzwälle usw.)
  - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich aus anderen einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften, z. B. der Berufsgenossenschaft, ergeben können (z. B. bauliche Leitelinien).
2. Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwendungsgegenstände gegen diese verkehrrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht erfüllt, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung beauftragt werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies wird in der verkehrrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten einleitet, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gilt das Haftungsrecht und das Strafrecht.



0 2 4 6 8m  
Maßstab 1:500  
Gedruckt am 13.11.2024 10:24  
<https://v.bayern.de/viv/sb>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

